

## **Präambel**

Die Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung e.V. ist ein Volksbund, der seine Entstehung auf das Jahr 1876 mit der Gründung des Landeskriegervereins Hannover und das Jahr 1900 mit der Gründung des Kyffhäuserbundes zurückführt. Sie führte bis zum Austritt aus dem Kyffhäuserbund e.V. den Namen Kyffhäuserbund e.V. Landesverband Niedersachsen e.V.

Mit seinen Mitgliedern verfolgt die Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung e.V. ausschließlich soziale und ideelle und somit keine materiellen Ziele, dabei gehören die Pflege der Kameradschaft, die Hilfe für Bedürftige und der Dienst an dem Gemeinwohl zu den historischen Qualitäten. Satzung und Leitsätze bestimmen die Aufgaben und die Zielsetzung der Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung e.V.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz bekennt sich die Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung e.V. mit seinen Mitgliedern zu einer menschlichen, freiheitlichen, gerechten und wehrhaften Demokratie und zur Einheit der deutschen Nation in einem geeinten und freien Europa, damit der Frieden in Freiheit durch Sicherheit gewahrt bleibt.

Die Pflege von Kultur und Brauchtum sowie die Bewahrung der Tradition der Niedersächsischen Kameradschaftsvereinigung e.V., seinen wertvollen Fahnen aus früheren Stiftungen, die Erfassung und Archivierung von Dokumenten zur Geschichte sowie deren Darstellung in der Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Niedersächsischen Kameradschaftsvereinigung e.V.

Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung e.V. kann soldatische und Traditionsverbände zur korporativen Aufnahme vorschlagen, soweit sie die Satzung anerkennen. Sie kann sich auch anderen Vereinen und Verbänden anschließen, die dieselben Ziele verfolgen. Das Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit, insbesondere auf Kreis- und Kameradschaftsebene zu fördern, aber auch bundesweit eine Allianz zur Stärkung der Interessen bzw. besseren Durchsetzung der Ziele zu erreichen.

### **Hinweis für alle §§ und Ämter**

Die Satzung bezieht sich jeweils auf Kameradinnen und Kameraden.

Daraus ergibt sich, dass, wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, das männliche Fürwort das weibliche jeweils einschließt.

**Satzung der  
Niedersächsischen Kameradschaftsvereinigung e.V.  
Mitglied der Bayerischen Soldaten- und Kameradenvereinigung BKV e.V.**

in der Fassung vom 19.08.2017 eingetragen in das Vereinsregister  
des Amtsgerichtes Hannover unter der Nr. 3924 am 27.09.2017

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung e.V.  
Mitglied der Bayerischen Soldaten- und Kameradenvereinigung BKV e.V.**

(in folgenden Paragraphen als **NKV** bezeichnet)

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Die NKV verfolgt als Volksbund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden, insbesondere bei Sozialleistungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NKV.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben der NKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Zweck**

1. Die NKV bekennt sich zu helfender Tat aus kameradschaftlicher und sozialer Verpflichtung. Sie ist besonders darauf gerichtet, Mitglieder und auch andere Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Die NKV bekennt sich zum verpflichtenden Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt, als Mahnung zum Frieden unter den Menschen und Völkern sowie zur Achtung der Würde und Freiheit aller Menschen.
3. Die NKV bekennt sich zur Fürsorge der Kriegsoffer, der Wehrdienstgeschädigten und der Gräber der Toten.

## **§ 4**

### **Aufgaben**

Zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke verfolgt die NKV insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Bildung und Erziehung durch seine Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Arbeitstagungen, Seminare und Veröffentlichungen.
2. Die Unterstützung der Arbeit vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
3. Den Denkmalschutz durch Erhalt des Kyffhäuser-Denkmal und den örtlichen Ehrenmälern für Kriegsoffer.
4. Die Jugendpflege und Jugendfürsorge durch Information, Schulung, Organisation von Jugendlagern, kulturellen Veranstaltungen, jugendpolitische Interessenvertretung, sowie durch Unterstützung bei Problemen.
5. Die Förderung der Fürsorge für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Flüchtlinge, Vertriebene, infolge von Kriegs- und Wehrdienst, Körperbehinderte und Blinde, Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene sowie die Förderung des Suchdienstes für Vermisste.
6. Die Pflege des Sports und des Sportschießens unter strikter Einhaltung des Waffenrechts.
7. Durchführung von Wettkämpfen und andere Veranstaltungen.
8. Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen.
9. Schaffung und Erhalt von Sportstätten.
10. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
11. Die Soldaten- und Reservistenbetreuung.
12. Die Förderung der Frauen- und Sozialarbeit.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der NKV sind die in den Kameradschaften aufgenommenen Mitglieder.
2. Die Aufnahme obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Kameradschaft. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand der NKV Widerspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig, er kann auch Sonderregelungen treffen.
3. Mitglied kann jede Person werden, die nicht vorbestraft ist und sich zu den Zielen und dieser Satzung bekennt.
4. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können von der Hauptversammlung ernannt werden.  
Der Beitrag und die Formalien der Mitgliederverwaltung werden in einer Beitragsordnung, die der geschäftsführende Vorstand erlässt, geregelt. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Männer, Frauen und Jugendliche bis 25 Jahre. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeiten, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
5. Der Vorstand der örtlichen Kameradschaft beschließt über den Ausschluss des Mitglieds. Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Ausschließungsbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen. Legt das betroffene Mitglied kein Rechtsmittel ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.
6. Rechtsmittel sind beim geschäftsführenden Vorstand der NKV einzulegen.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der NKV können nur durch die zuständige Mitgliederversammlung abberufen oder gar ausgeschlossen werden. In wichtigen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen auf Kameradschaftsebene, ansonsten 4 Wochen zu diesem Zweck einberufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand der NKV entscheidet über korporative oder Einzelmitgliedschaften.
9. Schiedsgericht ist der geschäftsführende Vorstand der NKV, sollte ein Mitglied Betroffener sein, kann er dem Schiedsgerichtverfahren wegen Befangenheit nicht angehören.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Einzelmitgliedes,
2. durch das Erlöschen des korporativen Mitglieds,
3. durch die schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende,
4. auf Beschluss des zuständigen Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat,
5. durch Ausschluss.

## **§ 7**

### **Gliederung der NKV**

1. Der Verein gliedert sich in:

- a) Kreisverbände (KV)
- b) Kameradschaften (KK)

Bei den Kameradschaften liegt der Schwerpunkt der Verbandsarbeit.

2. Diese Satzung gilt entsprechend für die Kreisverbände und Kameradschaften. Wenn diese eine eigene Satzung haben, darf sie nicht im Widerspruch zu der Satzung der NKV stehen und muss dieser zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Kreisverbände und Kameradschaften ohne eigene Satzung, können unter Bezugnahme auf die Satzung des NKV selbständig Bankgeschäfte, insbesondere eigene Konten führen.

## § 8

### Jugendgruppen

1. Jugendgruppen, die sich in den Kameradschaften oder Kreisverbänden bilden, gehören der NKV Jugend an.
2. Jugendliche können Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr sein.
3. Als Wirkungskreise sind vorgesehen:
  - a) staatspolitische Bildung.
  - b) Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
  - c) amtlich anerkannte Aus/ Weiter – und Fortbildungen von Jugendleitern.
  - d) Sport, Schießsport und NKV-Sportabzeichen.
  - e) Basteln, Singen, kreatives Spielen (auch Theater).
  - f) Musik in Spielmanns- und Fanfarenzügen.
  - g) Vorbereitung und Durchführung von Zeltlagern, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.
  - h) Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden.
  - i) jugendpolitische Interessensvertretung in Jugendringen und bei kommunalen Körperschaften.
  - j) internationale Jugendförderung.
4. Die Jugendgruppen wählen ihren Jugendreferenten. Die Jugendreferenten wählen ihren Kreisjugendreferenten. Die Kreisjugendreferenten wählen den Landesjugendreferenten. Diese sind verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Aufgaben. Er ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, wenn Fragen der Jugendbetreuung behandelt werden und durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Vakanz kann der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Jugendreferenten einsetzen, der bis zur Wahl eines neuen die Interessen der Jugend wahrnimmt.
5. Die NKV Jugend hat eine eigene Jugendkasse. Über Ausgaben entscheiden die Jugendgruppen durch ihren Landesjugendreferenten. Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister des Verbandes verwaltet und unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsprüfer. In die Jugendkasse fließen die Beiträge der Jugendlichen und Zuwendungen für die Jugendarbeit.

## **§ 9**

### **Organe der NKV**

1. Organe des NKV sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe der NKV sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, mit Ausnahme von Wahlen.
3. Hauptamtliche Mitglieder der NKV dürfen nicht Mitglieder der Organe nach Ziffer 1 sein.

## **§ 10**

### **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist die Vollversammlung der NKV und findet als Delegiertenversammlung statt.
2. Sie findet im ersten Quartal eines jeden Jahres, spätestens in der ersten Jahreshälfte statt. Ausnahmen sind zu begründen. Ihr gehören alle Mitglieder des Vorstandes, jeder Kreis- und Kameradschaftsvorsitzender, sowie die Delegierten der Kreisverbände an. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 4 Wochen.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Ordnung für die Hauptversammlung, in der alle Regelungen hinsichtlich u.a. Versammlungsleitung, Antragstellung, Delegiertenschlüssel getroffen werden. Sie ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen sind §§ 11, 18 und 19. Ein schriftliches Protokoll ist anzufertigen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn sie von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12, Ziffer 1 oder der Hälfte der Stimmen der Delegierten, KV- und KK - Vorsitzenden beantragt wird.
6. Die Kosten der an der Hauptversammlung teilnehmenden Delegierten tragen die entscheidenden Verbände
7. Eine schriftliche Stimmübertragung ist möglich, jedoch dürfen nicht mehr als 2 Stimmen auf eine Person vereinigt werden.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. bis zu drei Stellvertretern
  3. dem Schatzmeister
  4. den Referenten für:
    - a) Presse, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
    - b) Frauen und Soziales
    - c) Jugend
    - d) Schießsport
    - e) Reservisten
2. Sofern sich Frauengruppen gebildet haben, werden die Landesfrauenreferentin und ihre Stellvertreterin von den Kreisfrauenreferentinnen gewählt. Ihre Wahl muss in der Hauptversammlung bestätigt werden.
3. Der Landesschießwart und dessen Stellvertreter werden von den Kreisschießwarten gewählt. Ihre Wahl muss in der Hauptversammlung bestätigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder (Ziffer 1) werden für vier Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, wird der Beginn der Laufzeit für einen Stellvertreter und vier Referenten um zwei Jahre verschoben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung.
6. Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur Vertretung des Vorstandes sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Versammlungen und Besprechungen der Kreisverbände, Kameradschaften und korporativen Verbänden teilzunehmen. Die vorgenannten Verbände sind verpflichtet, auf Ersuchen des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung ihres Verbandes oder einer ihrer Untergliederungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diesem Ersuchen muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten entsprochen werden.



8. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand (Ziffer 6) tritt nach Bedarf zusammen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder dürfen sich gegenseitig vertreten lassen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Umlaufbeschlüsse oder andere neue Medien, wie z.B. WhatsApp sind nur bei Dringlichkeit zugelassen.
  
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag von mindestens 4 Kreisverbänden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf der Hauptversammlung abberufen werden.  
Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann ein Ersatzmitglied für die Dauer des Restes der Wahlperiode gewählt werden.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte der NKV. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Bedarf oder zur Unterstützung der Arbeit der NKV:
  - a) eine(n) Geschäftsstellen-Leiter(in)
  - b) weiteres Personal einzustellen und zu entlassen.
2. Ist ein Geschäftsstellen-Leiter bestellt, so leitet dieser die Geschäftsstelle.
3. Näheres für die Arbeit der Geschäftsstelle regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

Für die Kassenprüfung werden drei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Nach jeder Wahlperiode scheidet der erste Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist nach einer Unterbrechung möglich.

Nach jedem Geschäftsjahr haben der/die Kassenprüfer die Kasse, die Kassenbücher und die Belege zu prüfen.

Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## **§ 14**

### **Beiträge**

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung nach Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Anmeldungen und Beitragszahlungen sind Voraussetzungen für den Versicherungsschutz, das Tragen von Mitgliedsabzeichen und für die Verleihung von BKV - und NKV- Auszeichnungen.

Die Kameradschaften führen Beiträge entsprechend der Mitgliederstärke an die NKV ab. Die Kreisverbände überprüfen die Beitragszahlung ihrer Kameradschaften. Sie sind mitverantwortlich für die An- und Abmeldung jedes Kameradschaftsangehörigen. Die Anmeldungen und Beitragszahlungen sind Voraussetzungen für den Versicherungsschutz, das Tragen von Mitgliedsabzeichen und für die Verleihung von BKV - und NKV- Auszeichnungen.

## **§ 15**

### **Spenden**

Spenden im Sinne der Einkommens-Steuer-Durchführungsverordnung (EStDV) sind alle Gelder, die ein Dritter der KK oder dem KV zum Zwecke der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung stellt.

1. Die NKV ist berechtigt Spenden-Quittungen auszustellen.
2. Sie ist auch berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden bei den KK und KV durch eine Prüfung festzustellen.

## **§ 16**

### **Ehrevorsitzender**

1. Besondere Verdienste als Vorsitzender der NKV können durch Ernennung zum Ehrevorsitzenden gewürdigt werden.
2. Der Ehrevorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.
3. Der Ehrevorsitzende hat das Recht an den Sitzungen oder Versammlungen der Organe der NKV mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 17**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Satzung**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu einer Änderung der Aufgaben der NKV eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

## **§ 19**

### **Auflösung der NKV**

1. Über die Auflösung der NKV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Termin und Tagesordnung dieser Hauptversammlung sind den Kreisverbänden sechs Wochen vorher zur Beratung zuzuleiten.
2. Bei Auflösung einer Gliederung, fällt das Vermögen in die Jugendarbeit der nächsthöheren Gliederung.
3. Bei Auflösung der NKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BKV e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Vorschriften über die Liquidation eines Vereins (§ 47 bis 53 BGB) sind zu beachten.

## **§ 20**

### **Beschluss**

Diese Satzung wurde durch die Außerordentliche Hauptversammlung am 19.08.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 10.04.2010 außer Kraft.